

Informationen für Ei­nel­tern­fa­milien



Wie hoch muss ein Mindestlohn sein? Eine Betrachtung aus der Sicht von Alleinerziehenden

von Erika Biehn

Der Mindestlohn wird nicht erst seit der Einführung des Postmindestlohnes diskutiert. Das Modell des flächendeckenden Mindestlohnes geht von einer branchenübergreifenden Untergrenze des Arbeitslohnes aus. Wo muss diese Untergrenze liegen, welche Daten sind zu beachten – und wie wirkt sich der Mindestlohn für Alleinerziehende aus? Diese Fragen werden im Folgenden diskutiert.

Der Mindestlohn soll ein Mittel gegen „Armut trotz Arbeit“ darstellen. Insbesondere die Gewerkschaften Ver.di und NGG (Nahrung-Genuss-Gaststätten) führen unter dieser Parole eine Kampagne für einen gesetzlichen Mindestlohn. Sie fordern 7,50 Euro die Stunde. Gemessen an den Armutslöhnen, die derzeit in einigen Bereichen gezahlt werden, und angesichts des Lohndumpings, das in ganz Europa betrieben wird, wäre dies ein Fortschritt. Dennoch ist fraglich, ob damit tatsächlich ein existenzsicherndes Einkommen bzw. ein Einkommen, das eine Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum ermöglicht, erzielt werden kann.

Der Zweck eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohnes besteht darin, ein Arbeitseinkommen zu gewährleisten, das in keinem Fall unterhalb des Existenzminimums liegt. Das heißt, es ist dazu da, staatlicherseits eine untere Grenze ins Lohngefüge einzuziehen und auf diese Weise Lohndumping, Armut trotz Arbeit und die weitere Ausweitung von Niedriglohnssektoren zu verhindern.

Arm trotz Arbeit

„Working Poor“, arbeitende Arme, gibt es nicht nur in den USA. Auch in Deutschland kann ein immer größerer Teil der Erwerbstätigen vom Lohn nicht leben. Die Bezeichnung „arbeitende Arme“ bezieht sich dabei in erster Linie nicht auf das wachsende Heer der Gelegenheits-, Mini- und Ein-Euro-Jobber, deren Lohn schon definitionsgemäß keinen Bezug zum Lebensunterhalt hat, sondern auf sogenannte „reguläre“ Beschäftigungsverhältnisse, die trotz 38 oder auch mehr Stunden in der Woche, also Vollzeitarbeit, ihren Mann bzw. ihre Frau nicht ernähren. Dies wird anhand der sogenannten „Aufstocker/innen“ deutlich. „Aufstocker/innen“ sind die Menschen, die erwerbstätig sind, deren Lohn nicht reicht, um sich bzw. die Familie zu ernähren und daher ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

INHALT

nachruf

Annemarie Mennel

intern

Neujahrsgruß der
Bundesvorsitzenden!

aktuell

neues Unterhaltsrecht

buch

Reisen, Speisen,
grausam sein

statistik

mehr Alleinerziehende

Frauen beziehen häufiger aufstockende Leistungen als Männer. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ergänzenden Leistungen nach SGB II sind zu 53 Prozent Frauen und zu 47 Prozent Männer. Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit gleichzeitigem ALG-II-Bezug arbeiten 29 Prozent in Teilzeit (Alexandra Wagner, Erwerbstätige im SGB II-Bezug, Oktober 2007).

Mittlerweile arbeiten in Deutschland fast sieben Millionen Beschäftigte zu Niedriglöhnen – das sind knapp 21 Prozent aller abhängig Beschäftigten. Als Niedriglohn definiert die OECD einen Lohn, der weniger als zwei Drittel des durchschnittlichen Stundenlohns einer Volkswirtschaft beträgt. Im Gegensatz dazu bezeichnet man mit „Armutslohn“ einen Lohn, der weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Monatslohns beträgt. In Westdeutschland lag die Grenze für den Armutslohn im Jahr 2003 bei 1442 Euro¹. Derzeit müssen sich 2,5 Millionen Vollzeit arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Armutslohn begnügen. Laut einer Studie des Instituts für Arbeit und Technik (IAT) betrug die so berechnete Niedriglohngrenze im Jahre 2004 in Westdeutschland 9,83 Euro und in Ostdeutschland 7,15 Euro. Nach einer anderen Berechnung, die eher den EU-Kriterien entspricht und die Niedriglohngrenze bei 50 Prozent des mittleren Entgelts ansiedelt (Medianeinkommen), liegt die Grenze für den Niedriglohn noch niedriger: nämlich bei 7,38 Euro in Westdeutschland bzw. 5,37 Euro in Ostdeutschland. Laut IAT arbeiten 9 Prozent oder gut 2,6 Millionen abhängig Beschäftigte in Deutschland für Stundenlöhne unterhalb dieses Niveaus.

Teilzeitbeschäftigte und Minijobber/innen sind überdurchschnittlich häufig von niedrigen Stundenlöhnen betroffen. In Minijobs sind Niedriglöhne fast die Regel. Dies ist weitgehend unabhängig vom Qualifikationsniveau der Beschäftigten, d. h. in einem Minijob verdient (fast) jede/r schlecht. Niedriglohnbezieher/innen sind überwiegend Frauen.

In einem Musterprozess um Lohndumping beurteilte das Arbeitsgericht Bremen im Jahr 2000 einen Lohn von 11,50 DM (5,87 Euro) als „sittenwidrig“. In seiner Begründung verwies das Gericht auf die bestehende Pfändungsfreigrenze, die für eine Person damals bei 930 Euro lag. Die Pfändungsfreigrenze bezeichnet die Grenze, unterhalb derer von Gesetz wegen niemandem etwas weggenommen, gepfändet werden darf, um ihn mittellos zu stellen. Die Pfändungsfreigrenze beschreibt deshalb ebenfalls eine Art Existenzmini-

mum. Dieser Freigrenze entspräche ein Brutto-Monatslohn von 1.312,52 Euro, bzw. ein Stundenlohn von 8,92 Euro². Wenn man Existenzminimum und Mindestlohn in eins setzt, müsste man daher mindestens die Pfändungsgrenze als das derzeit in der BRD anerkannte Mindestlohniveau bezeichnen.

Tatsächlich aber gibt es ein Lohnabstandsgebot. Das besagt, dass das unterste Einkommensniveau, das mit Erwerbsarbeit erzielt wird, höher liegen muss als das Niveau von Transferleistungen wie sie die Sozialhilfe oder das ALG II darstellen. (Bislang wurde das Lohnabstandsgebot in der BRD immer als Argument bemüht, das Niveau der Sozialhilfe müsse sinken, damit das untere Lohnniveau gesenkt werden kann.) Bemüht man das Argument in der umgekehrten Richtung, würde dies bedeuten, ein Mindestlohn darf nicht auf der Armutsgrenze liegen, sondern muss deutlich höher sein. Die Sozialhilfe gilt in der BRD als die faktische Armutsgrenze. Wie sieht es nun damit aus?

Armutsgrenzen und -definitionen

Die EU kennt eine genaue Definition für Armut. Danach gilt als arm, wer weniger als 60 Prozent des Äquivalenzeinkommens zur Verfügung hat. Nach dem vom Statistischen Bundesamt berechneten monatlichen „Nettoäquivalenzeinkommen“ (Vergleichseinkommen) lag die Armutsgrenze in Deutschland laut dem Zweiten Armuts- und Reichtumsberichts (März 2005) im Jahr 2003 bei 938 Euro netto – das entspricht der Höhe der damaligen Pfändungsfreigrenze.

Die EU-offizielle Armutsgrenze liegt damit deutlich über dem Arbeitslosengeld II für eine Einzelperson. Nach dem Sozialgesetzbuch II erhält ein/e Alleinstehende/r eine Regelleistung von 347 Euro zuzüglich Unterkunfts- und Heizkosten, soweit diese angemessen sind. Als Durchschnittswert für bundesweit angemessene Kosten der Unterkunft wurden für 2004 in der Literatur 277 Euro angesetzt. Selbst wenn man wohlmeinend davon ausgeht, dass Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II in den ersten sechs Monaten in jedem Fall die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten ersetzt werden und wenn man von einem großzügigen Durchschnittswert von 340 Euro Warmmiete ausgeht, läge das zustehende Arbeitslosengeld II von 685 Euro (West) immer noch deutlich unter der oben genannten Armutsgrenze.

Eine (Mindest-)Bedarfsbemessung ist immer normativ. In die Entscheidung für

oder gegen ein bestimmtes Berechnungssystem gehen immer politische Überlegungen mit ein. Der Regelsatz der Sozialhilfe (er entspricht in Höhe und Berechnung dem ALG II) wird seit Mitte der 90er-Jahre nach dem Statistikmodell berechnet. Dieses zieht als Vergleichsmaßstab nicht das allgemeine Durchschnittseinkommen heran, sondern das Verbraucherverhalten der Vergleichsgruppe – das ist die Gruppe mit einem Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfe. Die durchschnittlichen Ausgaben zur laufenden Lebensführung dieser Einkommensgruppe werden in Bedarfsarten aufgeteilt, dann wird nach normativen, politischen oder fiskalischen Vorgaben festgelegt (und im Idealfall wissenschaftlich nachvollziehbar begründet), welchen Anteil an der jeweiligen Bedarfsart man Sozialhilfeberechtigten zugesteht.

Sozialhilfe- und Erwerbslosengruppen stellen diesen Maßstab seit Jahren in Frage. Denn er geht von der Annahme aus, dass das Verbraucherverhalten der Vergleichsgruppe dem notwendigen und menschenwürdigen Bedarf entspricht. Diese Annahme übersieht aber, dass diese Gruppe bereits weitgehend in Armut abgerutscht ist. Soll ein soziokulturelles Einkommen definiert werden, das dem gesellschaftlichen Durchschnitt entspricht, dann muss als Vergleichsmaßstab eine Verbrauchergruppe mit mittlerem Einkommen herangezogen werden – sonst wird über das Statistikmodell regelmäßig ein Betrag berechnet, der für das soziokulturelle Einkommen nicht ausreicht.

In den letzten Jahren ist die Sozialhilfe nicht mehr an die reale Preisentwicklung angepasst worden. Deshalb liegt sie heute deutlich unter der offiziellen Armutsgrenze. Eine Debatte über den Mindestlohn kann deshalb das Niveau der Sozialhilfe nicht ausblenden. Der Regelsatz der Sozialhilfe muss wieder deutlich angehoben werden, wenn vermieden werden soll, dass auch der Mindestlohn unter die Armutsgrenze rutscht.

Armutslohn und Kombilohn

Den Gewerkschaften gelingt es mittlerweile in vielen Bereichen nicht mehr, auskömmliche Löhne zu erkämpfen. So waren bereits im Jahr 2003 in mehr als 130 Tarifverträgen Stundenlöhne von unter sechs Euro vereinbart.

Die Gewerkschaften haben Schwierigkeiten, Tarifverträge auszuhandeln und ausgehandelte Tarifverträge durchzusetzen; selbst Tariflöhne, die sich fak-

tisch mit dem Sozialhilfesatz vergleichen, werden von den Unternehmern auf breiter Front unterlaufen. Dies verstärkt der Staat noch mit seiner „Reform“ des Arbeitsmarkts: Er zwingt Erwerbslose dazu, jede Arbeit anzunehmen, und verpflichtet die Arbeitsämter darauf, auch auf Stellen zu verweisen, die deutlich unter Tarif bezahlt sind.

Eine Ausnahme stellt in Deutschland die Baubranche dar. Dort wurde bereits 1996 von der im Arbeitnehmerentsendegesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen von den Tarifparteien ausgehandelten Mindestlohtarifvertrag durch den Bundesarbeitsminister für allgemeinverbindlich zu erklären und auch auf aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer zu erstrecken. Damit gibt es in dieser Branche einen Mindestlohn auch für Bereiche, in denen keine Tarifverträge gelten. Seit einigen Jahren gibt es entsprechende Verordnungen auch für das Dachdeckerhandwerk, für das Maler- und Lackiererhandwerk und für den Bereich Abbruch- und Abwrackgewerbe.

Die Zuverdienstregelungen beim Arbeitslosengeld II stellen derzeit faktisch einen unbefristeten und allgemeinen Kombilohn dar. Wie weit dieser schon verbreitet ist, zeigen jüngste Zahlen, nach denen jeder fünfte Bezieher der sogenannten Grundsicherung für Arbeitsuchende nebenbei erwerbstätig ist. Kombilöhne ermöglichen den Unternehmen, verstärkt nicht existenzsichernde Arbeitsplätze anzubieten. Und es gibt deutliche Anzeichen, dass regulär und besser bezahlte Stellen durch Kombilohnjobs verdrängt werden. Dies lässt sich bei den Mini-Jobs, die von vielen Erwerbslosen bzw. Alleinerziehenden als Zuverdienstmöglichkeit genutzt werden, bereits heute beobachten. Zudem besteht die Gefahr, dass Arbeitgeber die Lohnkosten mehr und

mehr auf den Staat abwälzen („Freitag“ vom 17.03. 2006).

Zum Vergleich: die EU

„In 18 der 25 EU-Mitgliedstaaten gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn, der in der Regel als monatlicher Bruttolohn festgelegt wird und zwischen 40 und 60 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns beträgt. Dieser reicht im Jahr 2005 von 116 Euro in Lettland bis 1467 Euro in Luxemburg. In den Beitrittskandidatenländern Bulgarien, Rumänien und der Türkei beträgt der Mindestlohn 77,72 bzw. 240 Euro, in den USA 666 Euro. Mit Ausnahme der USA passen die meisten westlichen Staaten den Mindestlohn regelmäßig an die gestiegenen Lebenshaltungskosten an. Die Existenz eines gesetzlichen Mindestlohnes sagt allerdings nur wenig über seine Reichweite aus: In Großbritannien werden beispielsweise nur 1,9 Prozent der Vollzeit-Arbeitskräfte nach dem Mindestlohn bezahlt, da das Lohnniveau allgemein deutlich höher liegt. Bei Frauen ist der Anteil der Mindestlohnbezieher meist höher als bei Männern. In Dänemark sind hingegen nahezu flächendeckend tarifvertragliche Mindeststandards festgeschrieben.“ So ist es nachzulesen in „Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Der Aktuelle Begriff“ (Nr. 64/05). Tarifliche Mindestlöhne, an denen Gewerkschaften beteiligt sind, gibt es nur in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dort greift die Tarifautonomie vor der gesetzlichen Regelung.

Die Höhe der Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn muss sich zunächst daran orientieren, was eine Arbeitskraft unter den konkreten Umständen in Deutschland mindestens braucht, um einigermaßen davon leben zu können. Insbesondere bei Alleiner-

ziehenden ist zu berücksichtigen, dass sie allein für die Existenzsicherung ihrer Familie verantwortlich sind. Ein Mindestlohn von 7,50 Euro, wie von Ver.di gefordert, ist auf keinen Fall ausreichend. Ein Mindestlohn muss mindestens ein Lohn sein, der existenzsichernd ist und nicht gepfändet werden kann. Mithin muss er deutlich über der offiziellen Armutsgrenze liegen.

Wer es ernst damit meint, keinen Niedriglohnsektor haben zu wollen, der muss für einen gesetzlichen Mindestlohn von wenigstens 10 Euro pro Stunde eintreten. Im Baugewerbe liegt der Mindestlohn für Ungelernte bei 10 Euro. Warum soll ein solcher Betrag nicht auch für andere Bereiche gelten?

Erika Biehn



Erika Biehn ist Mitglied des Bundesvorstands des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e. V. und stellvertretende Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e. V. (BAG SHI).

¹ Freitag – die Ost-West-Wochenzeitung vom 17.03.2006

² Johannes Burczyk – Schaden Mindestlöhne? in Berlin von unten Nr. 7 vom Mai 2004

Für ein gutes neues Jahr: Von Bergbahnen und Talfahrten



Edith Schwab

Das Jahr 2007 stand im Zeichen unseres 40-jährigen Jubiläums. Selten zuvor haben wir uns so intensiv mit unseren Wurzeln und den Anfängen unseres Verbandes beschäftigt. Dennoch war dieses Jahr auch eines des Aufbruchs in die Zukunft.

Es ist uns gelungen, den Bogen zu spannen von Luise Schöffel und dem Städtchen Herrenberg weit über die Grenzen Deutschlands hinaus zu den Alleinerziehenden Europas. Es ist uns gelungen, zeitgleich mit der Feier unseres 40-jährigen Verbandsjubiläums ein europäisches Netzwerk der Einelternfamilien (European Network of Single Parent Families ENoS) zu knüpfen. Für unseren Verband war 2007 ein geschichtsträchtiges Jahr.

Die Zukunft ist der Gegenwart bereits immanent und entwickelt sich zwanglos aus dieser; oftmals nicht geradlinig, sondern mit vielfältigen Irrwegen und Verwerfungen. Es gilt also, ein Ziel vor Augen zu haben und sich auch durch Störungen und kurzfristige Misserfolge nicht beirren zu lassen.

Gesellschaftliche Entwicklungen lassen sich nicht zurückdrehen. Gerade Alleinerziehende, aktiv eingebunden in soziale Strukturen, in den Alltagskampf um ihre Existenzsicherung und das Aufwachsen ihrer Kinder begleitend und fördernd, sind Seismographen gesellschaftlicher Entwicklung. Hautnah am Geschehen gestalten sie diese Tag für Tag unter größtem physischem und psychischem Einsatz mit.

Die Begleitung und Versorgung ihrer Kinder, das Erkennen kindlicher Bedürfnisse, Wünsche und Träume bindet sie unmittelbar an sich neu etablierende Sichtweisen und neue Verhaltensstrukturen. Dies erkennend verwundert es kaum, dass gerade der VAMV immer wieder mit zukunftsweisenden Gedanken und Zielvorgaben hervortritt. Der VAMV als politischer Lobbyverband für die Einelternfamilie hat seit seiner Gründung vor 40 Jahren immer wieder gegen bestehende, verkrustete Strukturen gekämpft; hat in seinen politisch formulierten Forderungen gesellschaftliche Defizite verdeutlicht und Wege aufgezeigt, diese zu beheben. Das Einfordern gleichberechtigter Zukunftschancen für alle Kinder, der Abbau von Benachteiligungen und der Schutz vor Verletzungen und Gefährdungen ist dabei ein wesentliches Motiv.

Wie kopflos und familienfeindlich Politik oft handelt, zeigt sich aktuell daran, dass Verbrauchsprodukte für Kinder mit höherer Mehrwertsteuer belegt sind als z. B. Tiernahrung. Die VAMV-Kampagne zur Reduzierung der Mehrwertsteuer auf kindbezogene Produkte fand in der Bevölkerung eine breite Zustimmung. Auf Straßenständen, in Fußgängerzonen und auf Weihnachtsmärkten konnten 2006/2007 zahlreiche Gespräche geführt und Unterstützer/innen gefunden werden. Auch hier hatte der VAMV bereits lange vor dem Inkrafttreten der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf die Fehlentwicklung hingewiesen. Ein Jahr nach der Erhöhung reagiert die Politik langsam, eine konkrete Korrektur dieser politischen Fehlentscheidung ist allerdings noch nicht in Sicht.

Dies ist nur ein aktuelles Beispiel. Der VAMV hat in den letzten 40 Jahren Stehvermögen und Durchsetzungskraft bewiesen. Wir wissen, dass Erfolge in unserer langsamen parlamentarischen Demokratie kaum kurzfristig zu erreichen sind. Dazu fehlt immer noch der politische Wille. In den Waagschalen politischer Macht sind vielfältige Lobbyinteressen auszutarieren. Wie einflussreich diese sind und wie still vieles hinter den Kulissen und außerhalb des kritischen Blicks der Bevölkerung verhandelt wird, zeigt sich z. B. daran, dass Bergbahnbetreiber in Bayern klammheimlich den reduzierten Mehrwertsteuersatz für sich sichern konnten. Hierauf warten Familien bisher vergeblich.

Aber: Solche schmerzhaften Erkenntnisse deprimieren uns nicht wirklich. Im vergangenen Jahr 2007 ist dem Verband ein wichtiger Schritt in die Zukunft gelungen. Die Gründung des europäischen Zusammenschlusses der Einelternfamilien ENoS im Rahmen der Bundesdelegiertenversammlung BDV in Berlin, verbreitert unsere Basis über die Landesgrenzen hinaus. Europa wächst – auch im Rechtswesen – immer stärker zusammen. Dies bietet die Chance stärkerer Einflussnahme direkt auf die europäische Gesetzgebung. Am Beispiel Mehrwertsteuer sind die Chancen vermutlich in Brüssel besser als in Berlin.

Liebe Freundinnen und Freunde, das Jahr 2007 brachte unserem Verband einige glückliche Momente. Aber das Glück ist ein flüchtiges Ding. Selten fällt es einfach vom Himmel und wenn, bemerkt man es manchmal überhaupt nicht. Die glücklichen Momente des Verbandes sind meist solche, in welchen Ziele erreicht werden, die zuvor unerreichbar schienen. Das Glücksgefühl, das sich nach Überwindung von Schwierigkeiten und Widerständen einstellt, ist das, welches ich unserem Verband für das Jahr 2008 und für die nächsten 40 Jahre wünsche.

Eure

Edith Schwab
Bundesvorsitzende

Nachruf

Dr. Annemarie Mennel – Eine weiße Räbin



Dr. Annemarie Mennel 1921–2007

Diese alleinerziehende Mutter charakterisiert man am besten als „Mutter aller Kämpfe (... Schlachten?) gegen das Ehegattensplitting“. Von 1957 bis zu ihrer Pensionierung 1986 war Annemarie Mennel Beamtin im Bonner Bundesfinanzministerium, zum Schluss als Ministerialdirigentin. Das hinderte sie nicht, sich offen und offensiv zu engagieren. Sie wusste alles über Steuer-

recht, sprach sieben Sprachen und konnte trefflich mit Rechtsvergleichen gegen die in dieser Konsequenz nur in der Bundesrepublik Deutschland geltende Privilegierung der Ehe mit Alleinverdiener argumentieren.

Die hochintelligente, eher spröde, großzügige, spendenfreudige wie -kundige Mutter eines heute 54 Jahre alten Sohnes war in den Siebzigern jahrelang stellvertretende Vorsitzende des VAMV-Bundesverbands in Frankfurt und dann in Bonn. Annemarie wurde über unsere vorzügliche Zusammenarbeit im Bundesvorstand zu meiner Freundin. Sie war nicht leicht zu lieben, denn wie viele facettenreiche Menschen war sie oftmals widersprüchlich. Ihr Sohn Christoph drückt es so aus: „Sie ist mehrere Personen gewesen.“

Ich habe Annemarie Mennel besonders als Mitstreiterin für die 1980 endlich eingeführten Unterhaltsvorschusskassen zu danken. Bei ihrem anstrengenden Beruf und bei allem Engagement – auch im Juristinnenbund und im Frauenrat – blieb sie eine hochkultivierte und ge-

pfligte Dame. Im Bad ihrer Bonner Wohnung, in der ich oft übernachtete durfte, duftete es nach den besten Seifen und Kosmetika der Welt.

Gut verdienend, „emanzipierte Frau“, so Annemarie über sich, uneingeschränkt solidarisch mit alleinerziehenden Müttern, die es nicht so gut getroffen hatten, war Annemarie Mennel ein weißer Rabe – ich möchte sie „weiße Räbin“ nennen – und in vielem ihrer Zeit voraus.

Am 8. Oktober ist sie „nach einem schönen Aufenthalt in ihrem Heimatort Obermoschel“ in der Pfalz – so die Anzeige – an einem Gehirnschlag verstorben. Drei Wochen zuvor hatte sie ihre Medikamente abgesetzt.

Leider hat Annemarie Mennel die Aufhebung oder wenigstens die Kappung des Alleinerziehende und ihre Kinder krass benachteiligenden Ehegattensplittings nicht erleben dürfen. Und sie wusste warum: Immer wieder hat sie mir erklärt, das Splitting stehe deshalb nicht zur Disposition, weil gerade Politiker/innen von ihm heftig profitieren.

Sophie Behr

buch

Reisen, Speisen, grausam sein



Die Autorin: Sophie Behr

Auf einer Reise durch Spanien erzählt Maria Magdalena (MM) ihren beiden erwachsenen Kindern Muriel und Uriel von ihrem Liebesleben, ihrer Vergangenheit, ihren Abtreibungen. Die Zwillinge sind die beiden einzigen Kinder, denen MM erlaubte, auf der Welt zu sein. Sophie Behr hat dieses Buch als Reise in die Vergangenheit gestaltet, die von vielen Grausamkeiten, aber auch von Liebe und Leidenschaft erzählt. Die Protagonist/innen speisen, müssen aber auch einiges verdauen. Die Mutter ist

mit dem Unverständnis der Kinder über die Schwangerschaftsabbrüche konfrontiert und die Kinder erfahren einige unangenehme Wahrheiten über ihre Entstehung. Dabei ist das Buch nicht reine Belletristik, es ist ein Stück Zeitgeschichte, von einer Frau erzählt: „... dies Wissen: Ich bin in den Augen meines Herkunftslandes eine Verbrecherin, hat mich geprägt. Ich behaupte, es hat fast jede Frau in meiner Generation beschädigt. Alle die vor 1950 geboren sind“. (S. 87) Dabei ist fraglich, ob es nicht auch heute noch zutrifft, dass Frauen de lege lata als Verbrecherinnen gelten, wenn sie eine Schwangerschaft abbrechen. Der § 218 StGB ist noch immer ein Straftatbestand, der § 219 StGB stellt eine besondere Verantwortung der Mutter fest und beschränkt Schwangerschaftsabbrüche auf eine Situation, die so schwer und außergewöhnlich ist, „dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt“. Frauen müssen heute noch eine Beratung in Anspruch nehmen, bevor sie eine Abtreibung durchführen lassen dürfen – als könnten sie diese Entscheidung nicht selbst treffen. So wird auch MM von ihren Kindern als zu optimistisch bezeichnet, wenn sie feststellt, es habe sich etwas geändert, doch, erwidert sie, „ohne diesen Optimismus

würdest Du heute nicht neben mir sitzen“. (S. 65)

Und so sind alle Beteiligten wechselseitig grausam, speisen und reisen – jede/r auf die eine oder andere Art. Wie Lebensgeschichten sind, hüpfert auch die Erzählung unsystematisch vor und zurück, verweilt an schöneren und weniger schönen Orten, enthält viel Wahres, das nur eine Frau schreiben kann, die selbst schon ein reiches Leben gelebt hat. Und aus dieser Feder klingt es auch glaubwürdig, wenn sie schreibt: „Ich könnte stundenlang, tagelang, jahrelang weiterreden. Über meinen Groll, dass die Welt so ist, über die blöden Frauen, die nicht sehen wollen, dass wir die Starken, die Numero Uno sind. [...] Ich denke: Wir sind auf der Welt, um glücklich zu sein. Ihr seid auf der Welt, um glücklich zu sein.“ (S. 61)

Sophie Behr ist eine der Gründungsmütter des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter und hat unter anderem den VAMV 1974 auch für Väter geöffnet. Sie arbeitete 16 Jahre als Journalistin für den Spiegel, später veröffentlichte sie unter anderem den Roman „Ida & Laura“. Sabina Schutter

Sophie Behr: Reisen, Speisen, grausam sein. Königstein, Ulrike Helmer Verlag, 2007. 122 S., 9,90 Euro.

Unterhaltsrecht: neu und besser?

Anfang November hat sich die große Koalition dazu durchgerungen, das neue Unterhaltsrecht zu verabschieden. Der VAMV hat die Entwicklung des Gesetzes seit Jahren verfolgt und kritisch begleitet. Nach der Reform, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sollen Kinder im Mittelpunkt stehen. Was sind die wesentlichen Änderungen des Gesetzes?

1. Der Mindestunterhalt für Kinder

Nach unermüdlichen Protesten des VAMV wurde der Mindestunterhalt nun auf die Höhe der derzeitigen Regelbeträge fixiert. Das bedeutet, dass es in keinem Fall zu einer Verringerung der Unterhaltsansprüche von Kindern kommen wird. Der neue Mindestunterhalt erhält die folgende Höhe: Das Kindergeld wird regelmäßig zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Die bisherige anteilige Verrechnung des Kindergeldes entfällt.

Bei den Beträgen des Mindestunterhalts handelt es sich um eine Übergangsregelung, da das ursprünglich im Gesetzentwurf angelegte steuerliche Existenzminimum zu einer Verringerung der Unterhaltsbeträge geführt hätte. Das heißt: Wenn das steuerliche Existenzminimum für Kinder erhöht wird und die Höhe der derzeitigen Regelbeträge erreicht, dann wird der Mindestunterhalt der Altersgruppe 7 bis 12 Jahre 100 Prozent des steuerlichen Existenzminimums betragen. Die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre erhält dann 87 Prozent und die Gruppe der 13- bis 18-jährigen Kinder hat Anspruch auf 117 Prozent des Betrages.

Seit 17. Dezember gibt es eine neue Düsseldorfer Tabelle. Diese gilt nun bundesweit.

2. Neue Rangfolge: Kinderbetreuung vorrangig

Kindesunterhalt und Unterhalt wegen Kinderbetreuung sind zukünftig vorran-

gig zu behandeln. Daraus ergibt sich die neue Rangfolge.

Im ersten Rang stehen alle minderjährigen Kinder und Kinder, die unter 21 Jahre sind, im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, wie zum Beispiel der Kinder, die zwar 19–21 Jahre alt sind, aber gerade ihr Abitur machen und noch im Elternhaushalt leben. Vorrangig wird nun zunächst dieser Unterhalt gezahlt, bevor nachrangig Berechtigte Berücksichtigung finden. Der zweite Rang steht Elternteilen, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtig sind, und Ehegatt/innen bei einer Ehe von langer Dauer zu. Im dritten Rang stehen nun alle weiteren Ehegatt/innen, so zum Beispiel Frauen oder Männer, die weder Kinder betreuen noch lange verheiratet waren.

Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, zum Beispiel studierende volljährige Kinder, stehen nun im vierten Rang. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge stehen im fünften Rang. Auch die eigenen Eltern haben Unterhaltsansprüche, wenn sie bedürftig sind. Diese Ansprüche stehen im sechsten Rang. Grundsätzlich könnten weitere Berechtigte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

3. Gleiche Anspruchsdauer bei Unterhalt wegen Kinderbetreuung für verheiratete und nicht verheiratete Eltern

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gab vor, dass Unterhaltsansprüche wegen Kinderbetreuung bei verheirateten und unverheirateten Eltern die gleiche Dauer haben müssen. Die Begründung ist, dass Kinder von verheirateten und von nicht verheirateten Eltern die gleichen Rechte auf Betreuung durch die eigenen Eltern haben. Die Ansprüche auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes bestehen nun einheitlich bis zum dritten Lebensjahr und darüber

hinaus, wenn es die Belange des Kindes erfordern. Ein Zusatzanspruch besteht allerdings für verheiratete Mütter: Wenn die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit so aufgeteilt war, dass ein/e Partner/in sich auf das Erwerbseinkommen des/der anderen verlassen hat, kann daraus eine

Verlängerung des Anspruchs entstehen. Diese Regelung gilt nicht für nicht verheiratete Mütter.

4. Erhöhte Eigenverantwortung und Erwerbsobliegenheit bei Ehegattenunterhalt

Zukünftig sind nach einer Ehe beide Partner/innen grundsätzlich selbst für ihren Unterhalt verantwortlich. Die bisherige Rechtsprechung, dass zum Beispiel bei der Betreuung eines Kindes unter 8 Jahren grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, soll künftig stärker auf den Einzelfall eingehen. Ist zum Beispiel ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuung vorhanden, kann eine Erwerbstätigkeit auch früher erwartet werden.

Beim Anspruch auf Unterhalt wird nicht mehr in jedem Fall auf die ehelichen Lebensverhältnisse Bezug genommen, sondern ein/e Partner/in kann auch auf den zuletzt ausgeübten Beruf verwiesen werden. Die Gerichte erhalten hier mehr Spielraum, um im Einzelfall Unterhaltsansprüche zeitlich oder der Höhe nach zu begrenzen.

Wie wirkt sich die Reform aus?

Langfristig ist zu erwarten, dass in weniger Fällen Ansprüche auf Ehegattenunterhalt entstehen. Die Reform wird sich steuerlich auswirken. Da voraussichtlich weniger Unterhalt für Ehegatt/innen gezahlt wird, wird diese Steuerentlastung deutlich verringert. Ziel der Reform ist es, die Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen zu erhöhen, indem der Unterhalt zukünftig vorrangig dem Kind gezahlt wird. Dieser Effekt wird zu prüfen sein. Nach Angaben des Mikrozensus 2006 bestreiten nur fünf Prozent der Alleinerziehenden ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus Unterhaltszahlungen durch Angehörige. Es ist schon an Realitätsverknennung grenzender Optimismus, zu erwarten, dass sich dieser Anteil durch eine Begrenzung der Unterhaltsansprüche erhöht, oder dass durch eine Verringerung dieser Zahlungen die Unterhaltsmasse für Kinder wesentlich erhöht wird.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist nach wie vor unzureichend. Hier bedarf es dringend neuer Methoden, um auch nicht zahlungswillige Unterhaltspflichtige effektiver zu belangen. Unterhaltspflichtige haben einen Selbstbehalt. Betreuende Elternteile sind, wenn sie keinen Kindesunterhalt beziehen und das eigene Einkommen nicht für das Kind ausreicht, auf Transferleistungen angewiesen.

Sabina Schutter

Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2008							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) alle Angaben in €				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag	
	0-5	6-11	12-17	ab 18			
1. bis 1500	279	322	365	408	100	770/900	
2. 1501 - 1900	293	339	384	429	105	1000	
3. 1901 - 2300	307	355	402	449	110	1100	
4. 2301 - 2700	321	371	420	470	115	1200	
5. 2701 - 3100	335	387	438	490	120	1300	
6. 3101 - 3500	358	413	468	523	128	1400	
7. 3501 - 3900	380	438	497	555	136	1500	
8. 3901 - 4300	402	464	526	588	144	1600	
9. 4301 - 4700	425	490	555	621	152	1700	
10. 4701 - 5100	447	516	584	653	160	1800	
über 5.100	nach den Umständen des Falles						

Die neue Düsseldorfer Tabelle – gültig ab 1. Januar 2008

kommentar

Unterhaltsrechtsreform: von Arztgattinnen und Ehebrecherinnen

Das neue Unterhaltsrecht tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Nach zähen, zum Teil polemisch geführten Verhandlungen um die Vor- und Nachteile, die aus Ehen, Scheidungen und möglichen Affären entstehen, ist nun doch ein akzeptabler Kompromiss entstanden. Dieser hätte sicher an der einen oder anderen Stelle der Nachbesserung bedurft. Doch bedurfte es wirklich der Nachbesserungen bei den Zahnarztgattinnen, von denen die Bundesjustizministerin sprach, oder den Krankenschwestern, die vermeintlich mit Chefärzten davonlaufen, oder bei denen, die selbst auf dem 17. Familiengerichtstag 2007 (!) noch als „Ehebrecherinnen“ bezeichnet wurden, gebraucht? Die Frage um nahehelichen Unterhalt wurde in einer Weise polemisiert, dass sich der Gedanke aufdrängt, es seien in erster Linie Häme und Missgunst gewesen, die zu den getätigten Äußerungen geführt haben. Frauen wurde dabei unterstellt, sie hätten es ausschließlich darauf abgesehen, vom Gehalt oder Unterhalt ihres Mannes zu leben.

Jede/r, der die 600 Seiten des siebten Familienberichts gelesen hat oder auch nur das Mikrozensus-Sonderheft „Familien und Lebensformen“ (mit dankbaren 42 Seiten), stellt fest: Frauen in Deutschland genügt es nicht mehr „Zahnarztgattin“, „Krankenschwester“ oder „Hausfrauenehe-Hausfrau“ zu sein. Die meisten Frauen in Deutschland, auch diejenigen, die Mütter sind, sind erwerbstätig. Ein Großteil der Frauen in Teilzeiterwerbstätigkeit würden gerne mehr Wochenstunden arbeiten. Der Anteil von Frauen, die in Partnerschaften leben, bei denen ein „Chefarztgehalt“ ausreicht, um beide Partner und gegebenenfalls Kinder zu versorgen, liegt unter 10 Prozent. Fakt ist es, dass Frauen durchschnittlich ein Viertel bis ein Fünftel weniger verdienen, häufiger Teilzeit arbeiten und mehr Zeit mit Hausarbeit und Kindererziehung verbringen als Männer.

Ein Ziel der Unterhaltsrechtsreform ist es, die Gesetze an neue gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Der Kern der Diskussion ist damit eine geschlechterpolitische Frage. Es geht um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen, insbesondere von Müttern, an der Erwerbstätigkeit.

Kinderbetreuung ist in Deutschland nach wie vor rar. Es mangelt insbesondere an der Ganztagsbetreuung für Schulkinder und der Betreuung für Kinder unter drei Jahren. Es fehlen die Möglichkeiten, flexibel auf unterschiedliche Arbeitszeitanforderungen zu reagieren. Die Betreuung eines kranken Kin-

des führt beispielsweise in vielen Fällen dazu, dass ein Vater oder eine Mutter zu Hause bleiben muss. Natürlich wird es von Arbeitgeber/innen nicht gern gesehen, wenn Arbeitnehmer/innen fehlen, oder um 16.00 Uhr losspurten, um vor 16.30 Uhr an der Kita-Pforte zu stehen. Dennoch ist dies Teil der elterlichen Verantwortung und niemand würde es befürworten, wenn die Eltern stattdessen im Meeting bleiben und Paul allein vor der Kita-Tür steht. Derzeit schließen noch immer viele Kitas vor 16.00 Uhr und Ganztagschulen bieten kein Mittagessen an.



Um für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, brauchen Mütter ihr Stück vom Kuchen: die Erwerbsteilhabe.

Steuerlich wird nach wie vor gefördert, dass in Ehen ein/e Partner/in viel, der/die andere wenig verdient. Letztere/r ist meist die Ehefrau. Die klassische Zuverdienerehe ist nach wie vor gelebte Realität – die Verliererinnen sind Frauen. Scheitert die Ehe, haben sie oft viele Jahre in Mini-Jobs gearbeitet und können weder auf eine gesicherte berufliche Perspektive noch auf eine angemessene Altersvorsorge zurückgreifen. Dennoch wird geringfügige Beschäftigung nach wie vor arbeitsmarktpolitisch gefördert und der Niedriglohnbereich ausgebaut. 70 Prozent aller Beschäftigten im Niedriglohnbereich sind Frauen. Sie leben von Löhnen an oder unter der Armutsgrenze und sind häufig auf einen versorgenden Ehemann oder auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen. Staatlich wird hier keineswegs eine Abschaffung der geschlechterpolitischen Schiefelage auf dem Arbeitsmarkt bekämpft, die mit der Unterhaltsrechtsreform vorausgesetzt wird.

An der Änderung des Unterhaltsrechts zeigt sich vor allem, dass Deutschland im Hinblick auf die Verwirklichung von Gleichstellung in der Lebensrealität noch einiges aufzuholen hat. Dieser Aufholbedarf geht Väter, Mütter, Arbeitgeber/innen, Politiker/innen, Frauen und Männer ohne Kinder an. Chefärzte,

ihre „Gattinnen“ und womöglich „Zweit-ehewfrauen und -männer“ sind ein Teil davon. Das Ziel muss es sein, Verantwortung für gelebte Realität zu übernehmen und sich nicht an vermeintlichen Feindbildern abzuarbeiten.

Sabina Schutter

Literatur:

Walter Bien, Thomas Rauschenbach, Birgit Riedel (Hrsg.): Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie. Weinheim 2006.

BM FSFJ (Hrsg.): Siebter Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Berlin 2006.

Silke Kull und Barbara Riedmüller: Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel alleinerziehender Frauen. Berlin 2007.

Statistisches Bundesamt: Leben und arbeiten in Deutschland. Sonderheft 1: Familien und Lebensformen in Deutschland. Wiesbaden 2006.

Impressum

Informationen für Einetelternfamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:
Bundesverband alleinerziehender
Mütter und Väter e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin (Kreuzberg)
Tel.: (0 30) 6 95 97 86
Fax: (0 30) 69 59 78 77
E-mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Kto. 7 094 600
BLZ 370 205 00

Redaktion:
Angela Jagenow, Peggi Liebisch,
Sabina Schutter

Druck:
Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

Redaktionsschluss für die nächste
Ausgabe: 01.03.2008

Mehr Alleinerziehende – weniger Familien?

Auch 2006 setzte sich der Trend fort: Die Alleinerziehenden wurden mehr. Die Familien mit Kindern wurden insgesamt weniger. Anteilig bildeten Einelternfamilien 2006 mit 1,6 Millionen 18,5 Prozent aller Familien mit minderjährigen Kindern. Im Jahr 2005 waren es noch 17,6 Prozent.

Ein anderer Trend scheint gestoppt: Gab es in den vergangenen Jahren immer weniger alleinerziehende Väter, kamen 2006 10.000 Väter dazu. Die Zahl der alleinerziehenden Mütter stieg im gleichen Zeitraum um 45.000. Dessen ungeachtet sank die Zahl der verheira-

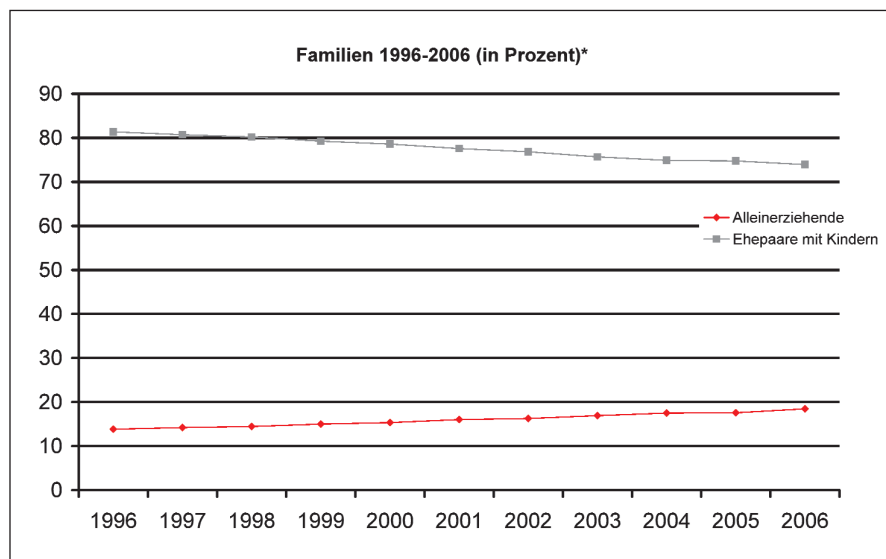
teten Paarfamilien von 2005 bis 2006 um 178.000. Der höchste Anteil Alleinerziehender ist in Berlin zu finden. Dort sind gut 32 Prozent aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren Einelternfamilien. Der geringste Anteil Alleinerziehender findet sich in Baden-Württemberg mit knapp 15 Prozent.

DPAG – Entgelt bez. – PVST. – A 60567

In der Presse wurden die aktuellen Ergebnisse des Mikrozensus mit den folgenden Schlagzeilen kommentiert: „Deutsche wollen nicht mehr Familie sein“ (F.A.Z.), „Lebensform Familie vom Aussterben bedroht“ (Der Tagesspiegel), „Weniger Familien in Deutschland“ (Financial Times Deutschland). Die Bundesfamilienministerin stellte angesichts der Ergebnisse fest, „die Ehe ist besser als ihr Ruf“ und „das Kindergeld im Falle einer Erhöhung zu staffeln kann ein erster Schritt sein, Mehrkindfamilien gezielt zu fördern“.

Es bleibt festzuhalten: Einelternfamilien sterben nicht aus und wollen auch nicht „nicht mehr Familie sein“. Im Gegenteil, trotz offensichtlich geringer öffentlicher Aufmerksamkeit und geradezu entgegen aller Widerstände entwickelt sich diese Familienform weiter und wächst zahlenmäßig an.

Es ist an der Zeit, das Lamento der aussterbenden Ehe und Traditionsfamilie zu beenden. Die Frage, wie Familien unabhängig von ihrer Lebensform oder ihrem Familienstand gefördert werden können, ist zu beantworten. Der VAMV hat dazu unter anderem das Konzept der Kindergrundsicherung vorgelegt.



Quelle: Mikrozensus 2006

Sabina Schutter

ankündigung

Fachtagung VAMV und iaf: Kreativität fördern, Ressourcen nutzen – Perspektiven auf die Lebenslagen von Binationalen und Einelternfamilien

7./8. Februar 2008 in Frankfurt a. M.

Ort: Hoffmanns Höfe, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt a. M.

Binationale Familien und Alleinerziehende sind Familienformen in Deutschland, die einiges gemeinsam haben: Ihr Innenleben ist von einer enormen Vielfalt an Beziehungen, kulturellen Eigenheiten und organisatorischen Meisterstückchen geprägt.

Darüber hinaus gibt es ganz konkrete Berührungspunkte: Binationale sind auch Alleinerziehende und unter den Einelternfamilien gibt es viele Migrantinnen. Binationale und Einelternfamilien müssen mit besonderen Belastungen umgehen: Das Familieneinkommen ist häufig geringer,

ihre soziale Akzeptanz niedrig. Mit Blick auf die Kinder steht der vermeintliche Mangel im Vordergrund: Kindern aus binationalen Familien fehlt die kulturelle Eindeutigkeit, Kindern von Alleinerziehenden der andere Elternteil. Wir brauchen einen Perspektivenwechsel. Binationale und Einelternfamilien sind eine wachsende Bevölkerungsgruppe. In ihrem Alltag entwickeln sie mit viel Kreativität ein identitätsstiftendes und kulturelles Potenzial: frühe Selbstständigkeit und alltäglicher Umgang mit (kultureller) Differenz; ein Netzwerk von Bezugspersonen

und häufig mehrere Sprachen; Flexibilität und hohes Verantwortungsbewusstsein – Ressourcen, die im professionellen Kontakt mit den Familien oftmals nicht erkannt werden. Ziel unserer Tagung ist es, an konkreten Situationen aus der Behörden- und Beratungspraxis aufzuzeigen, wie die jeweiligen Potenziale erkannt und über entsprechendes Ressourcenmanagement zur Stärkung der Familien eingesetzt werden können.

Programm und Anmeldung bei www.vamv.de oder www.verband-binationaler.de